

MARKT HÖSBACH

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

INDUSTRIEGEBIET NÖRDLICH

DER B 26 ÄNDERUNG 6

Einzelhandelsmarkt -Sondergebiet 4

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN



Grenze des Änderungsbereiches



Sondergebiet nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung

Zulässig sind alle Gebäude und Einrichtungen die zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes -Lebensmittelvollsortimenter notwendig sind. Büros, Lager- und Ausstellungsräume werden zugelassen.

Zulässig sind folgende Sortimente und Verkaufsflächen als Obergrenze:

Trockensortiment	676 m ²
Molkereiprodukte	50 m ²
Tiefkühl	75 m ²
Fleisch, Wurst, Käse, Fisch	75 m ²
Obst / Gemüse	99 m ²
Getränke	232 m ²
Drogerieartikel	133 m ²
Tabakwaren / Zeitschriften	27 m ²
Nonfood	111 m ²
Kassenzone	88 m ²
Backshop	37 m ²
Windfang / Eingangsbereich / Mall	103 m ²
Verkaufsfläche gesamt	1.706 m ²
Leergutsortierraum und Leergutrollenband	50 m ²

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Für das Baugrundstück im GI-Gebiet mind. 1000 m²

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

PARKPLÄTZE

Entlang der Erschließungsstraße kann der Pflanzestreifen bis 50 % der Straßenfrontlänge der einzelnen Grundstücke als privater Parkplatz einschl. Zufahrt genutzt werden. Auf den seitliche Pflanzstreifen sind 40 % als Parkplatzfläche zulässig.

Alle 10 m ist die Parkplatzfläche mit einer mind. 2,5 m breiten Pflanzung mit Baum zu unterbrechen.

HINWEISE

BODENFUNDE

Auf Bodenfunde ist zu achten, Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes.